

# Preisblatt Fernwärme „Haushalt & Gewerbe“

## (ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG)

### 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (maximale Wärmeleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängiges Entgelt für die gelieferte Wärmemenge. Hinzu kommen ein Emissionspreis für die Mehrkosten des europäischen Emissionshandels nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und ein Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), die jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen.
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2. Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel (TEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.
- 1.4 Der Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.4.
- 1.5 Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

### 2. Preisformeln

- 2.1 Der **Grundpreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Der Grundpreis wird zum 01.04. eines jeden Jahres der Kostenentwicklung angepasst.

$$GP_{neu} = GP_0 \times \left[ 0,4 \times \frac{Lohn_{neu}}{Lohn_0} + 0,6 \times \frac{IG_{neu}}{IG_0} \right]$$

Darin bedeuten:

$GP_{neu}$  = neuer Grundpreis

$GP_0$  = Basis-Grundpreis, Stand: 01.04.2018, 26,18 €/kW netto

$Lohn_{neu}$  = aktueller Lohnindex

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank.

Indexreihe: Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung, Wirtschaftszweig WZ08-35 Energieversorgung.

Maßgeblich ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten des letzten Quartals im vorletzten Jahr sowie des ersten, zweiten und dritten Quartals im letzten Jahr vor der jeweiligen Preisanpassung.

$Lohn_0$  = Basis-Lohnindex = 92,9 (Basisjahr: 2020 = 100)  
Durchschnittswert aus den Quartalswerten des vierten Quartals 2016 sowie des ersten, zweiten und dritten Quartals 2017.

$IG_{neu}$  = aktueller Investitionsgüterindex  
Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank.  
Indexreihe: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Jahre, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008 Investitionsgüter.  
Maßgeblich ist der Wert des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

$IG_0$  = Basis-Investitionsgüterindex = 94,5 (Basisjahr: 2021 = 100)  
Durchschnittswert des Jahres 2017

Anwendungsbeispiel für Grundpreis ab April 2026:

Ausgangsformel:  $GP_{neu} = 26,18 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} \times \left[ 0,4 \times \frac{Lohn_{neu}}{92,9} + 0,6 \times \frac{IG_{neu}}{94,5} \right]$

Ermittlung der Indizes:

$Lohn_{neu} = \text{Durchschnitt} = 116,6$

WZ08-35 Vierteljährlicher Index, Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlung			
4. Quartal 2024	1. Quartal 2025	2. Quartal 2025	3. Quartal 2025
114,9	115,7	117,0	118,9

$IG_{neu} = \text{Durchschnitt 2025} = 117,9$

Berechnung:

$GP_{neu} = 26,18 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} \times \left[ 0,4 \times \frac{116,6}{92,9} + 0,6 \times \frac{117,9}{94,5} \right] = 32,74 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} \text{ (netto)}; 38,96 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} \text{ (brutto)}$

2.2 Der **Arbeitspreis** ist in zwei Preisstufen unterteilt. Der Arbeitspreis der ersten Preisstufe gilt für die gelieferte Wärmemenge von bis zu 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr und wird anhand des Basis-Arbeitspreises  $AP_1$  ermittelt. Der Arbeitspreis der zweiten Preisstufe gilt für die im selben Abrechnungsjahr darüber hinaus gelieferte Wärmemenge ab 236.001 kWh und wird anhand des Basis-Arbeitspreises  $AP_2$  ermittelt. Der Arbeitspreis beider Preisstufen wird zum 01.04. eines jeden Jahres der Kostenentwicklung angepasst.

2.2.1 Der Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge von bis zu 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr errechnet sich anhand der nachstehenden Formel:

$$AP_{1\text{ neu}} = AP_1 \times \left[ 0,50 \times \frac{EGKW_{neu}}{EGKW_0} + 0,30 \times \frac{FW_{neu}}{FW_0} + 0,13 \times \frac{WP_{neu}}{WP_0} + 0,07 \times \frac{Lohn_{neu}}{Lohn_0} \right]$$

Darin bedeuten:

$AP_{1\text{ neu}}$  = neuer Arbeitspreis (bis 236.000 kWh pro Abrechnungsjahr)

$AP_1$  = Basis-Arbeitspreis, Stand: 01.04.2018, 4,75 ct/kWh netto

$EGKW_{neu}$	=	<p>aktueller Index für Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank.</p> <p>Indexreihe: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, Jahre, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, GP2019 (Sonderpositionen), GP19-352224101 Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe.</p> <p>Maßgeblich ist der Wert des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.</p>
$EGKW_0$	=	<p>Basisindex-Erdgas, bei Abgabe an Kraftwerke, ohne CO<sub>2</sub>-Abgabe = 64,8 (Basisjahr: 2021 = 100)</p> <p>Durchschnittswert des Jahres 2017</p>
$FW_{neu}$	=	<p>aktueller Index für Fernwärme</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank.</p> <p>Indexreihe: Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, GP2019 (3-Steller), GP19-353 Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung.</p> <p>Maßgeblich ist der Wert des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.</p>
$FW_0$	=	<p>Basisindex-Fernwärme = 94,0 (Basisjahr: 2021 = 100)</p> <p>Durchschnittswert des Jahres 2017</p>
$WP_{neu}$	=	<p>aktueller Index für das Marktelement „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.)“</p> <p>Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden; Genesis-Online Datenbank.</p> <p>Indexreihe: Verbraucherpreisindex für Deutschland, Jahre, Verwendungszweck des Individualkonsums, Sonderpositionen, CC13-77 Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskost.).</p> <p>Maßgeblich ist der Wert des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.</p>
$WP_0$	=	<p>Basisindex für Wärmepreis = 96,3 (Basisjahr: 2020 = 100)</p>
$Lohn_{neu}$	=	<p>aktueller Lohnindex (gleiche Definition und gleiche Quelle wie zur Berechnung des Grundpreises, siehe oben unter 2.1)</p>
$Lohn_0$	=	<p>Basis-Lohnindex = 92,9 (Basisjahr: 2020 = 100)</p>

Anwendungsbeispiel für Arbeitspreis ab April 2026 (bis zu einem Jahresverbrauch von 236.000 kWh):

Ausgangsformel:

$$AP_{1\,neu} = 4,75 \frac{ct}{kWh} \times \left[ 0,50 \times \frac{EGKW_{neu}}{64,8} + 0,30 \times \frac{FW_{neu}}{94,0} + 0,13 \times \frac{WP_{neu}}{96,3} + 0,07 \times \frac{Lohn_{neu}}{92,9} \right]$$

Ermittlung der Indizes:

$EGKW_{neu}$ = Durchschnitt 2025 = 200,4	$FW_{neu}$ = Durchschnitt 2025 = 185,6
$WP_{neu}$ = Durchschnitt 2025 = 166,0	$Lohn_{neu}$ = wie Grundpreis 2.1 = 116,6

Berechnung:

$$AP_{1\,neu} = 4,75 \frac{ct}{kWh} \times \left[ 0,50 \times \frac{200,4}{64,8} + 0,30 \times \frac{185,6}{94,0} + 0,13 \times \frac{166,0}{96,3} + 0,07 \times \frac{116,6}{92,9} \right]$$

$$= 11,64 \frac{ct}{kWh} \text{ (netto); } 13,85 \frac{ct}{kWh} \text{ (brutto)}$$

2.2.2 Der **Arbeitspreis** für die gelieferte Wärmemenge ab 236.001 kWh pro Abrechnungsjahr errechnet sich anhand der nachstehenden Formel:

$$AP_{2\text{ neu}} = AP_2 \times \left[ 0,50 \times \frac{EGKW_{\text{neu}}}{EGKW_0} + 0,30 \times \frac{FW_{\text{neu}}}{FW_0} + 0,13 \times \frac{WP_{\text{neu}}}{WP_0} + 0,07 \times \frac{Lohn_{\text{neu}}}{Lohn_0} \right]$$

Darin bedeuten:

$AP_{2\text{ neu}}$  = neuer Arbeitspreis (ab 236.001 kWh pro Abrechnungsjahr)

$AP_2$  = Basis-Arbeitspreis, Stand: 01.04.2018, 4,60 ct/kWh netto

Im Übrigen sind die Indizes identisch mit denen in Ziffer 2.2.1.

Anwendungsbeispiel für Arbeitspreis ab April 2026 (bei einem Jahresverbrauch ab 236.001 kWh):

Ausgangsformel:

$$AP_{2\text{ neu}} = 4,60 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \left[ 0,50 \times \frac{EGKW_{\text{neu}}}{64,8} + 0,30 \times \frac{FW_{\text{neu}}}{94,0} + 0,13 \times \frac{WP_{\text{neu}}}{96,3} + 0,07 \times \frac{Lohn_{\text{neu}}}{92,9} \right]$$

Ermittlung der Indizes (siehe AP<sub>1</sub>):

Berechnung:

$$\begin{aligned} AP_{2\text{ neu}} &= 4,60 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \times \left[ 0,50 \times \frac{200,4}{64,8} + 0,30 \times \frac{185,6}{94,0} + 0,13 \times \frac{166,0}{96,3} + 0,07 \times \frac{116,6}{92,9} \right] \\ &= 11,27 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \text{ (netto); } 13,41 \frac{\text{ct}}{\text{kWh}} \text{ (brutto)} \end{aligned}$$

2.3 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem europäischen Emissionshandel für Anlagen, die dem TEHG unterliegen ( $AP_{CO_2\text{europe}}$ ), errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2\text{europe neu}} = AP_{CO_2\text{europe 0}} \times \frac{EUA_{\text{neu}}}{EUA_0}$$

Darin bedeuten:

$AP_{CO_2\text{europe neu}}$  = neuer Emissionspreis in ct/kWh netto

$AP_{CO_2\text{europe 0}}$  = Basis-Emissionspreis, Stand: 01.04.2021, 0,31 ct/kWh netto

$EUA_{\text{neu}}$  = aktueller Preis für die europäischen Emissionsberechtigungen in (€/t)  
Quelle: European Energy Exchange AG, Leipzig; ECarbix – Referenzpreis für EU-Emissionsberechtigungen. Aktuell zu finden unter:

<https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>

Maßgeblich ist der Durchschnittswert aus den Monatswerten November und Dezember des vorletzten Kalenderjahres sowie aus den Monatswerten von Januar bis Oktober des letzten Kalenderjahres vor der jeweiligen Preisanpassung.

$EUA_0$  = Basiswert für die europäischen Emissionsberechtigungen in (€/t)  
23,98

Durchschnittswert von November 2019 bis Oktober 2020.

Anwendungsbeispiel für den europäischen Emissionspreis ab Januar 2026:

Ausgangsformel:

$$AP_{CO_2\text{europe neu}} = 0,31 \frac{ct}{kWh} \times \frac{EUA_{neu}}{EUA_0}$$

Ermittlung der Indizes:

$EUA_0$  = Durchschnittswert Nov. 2019 – Oktober 2020 = 23,98 Euro pro Tonne

$EUA_{neu}$  = Durchschnittswert Nov. 2024 – Oktober 2025 = 71,28 Euro pro Tonne

Index: ECarbix Monatswerte, Angaben in €/tCO <sub>2</sub>											
Nov 24	Dez 24	Jan 25	Feb 25	Mrz 25	Apr 25	Mai 25	Jun 25	Jul 25	Aug 25	Sep 25	Okt 25
67,01	66,8	75,72	75,58	68,63	64,06	70,43	72,23	70,2	71,05	75,57	78,04

Berechnung:

$$AP_{CO_2\text{europe neu}} = 0,31 \frac{ct}{kWh} \times \frac{71,28 \text{ €/t}}{23,98 \text{ €/t}} = 0,92 \frac{ct}{kWh} \text{ (netto)}; 1,09 \frac{ct}{kWh} \text{ (brutto)}$$

2.4 Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG ( $AP_{CO_2\text{national}}$ ) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

**Preisformel:**  $AP_{CO_2\text{national neu}} = AP_{CO_2\text{national 0}} \times \frac{nEP_{neu}}{nEP_0}$

Darin bedeuten:

$AP_{CO_2\text{national neu}}$  = neuer Emissionspreis in ct/kWh netto

$AP_{CO_2\text{national 0}}$  = Basis-Emissionspreis, Stand: 01.04.2021, 0,21 ct/kWh netto

$nEP_{neu}$  = der Mittelwert (analog §4 Abs. 1 Nr. 2 Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO<sub>2</sub>KostAufTG)) des Preiskorridorverfahrens (§ 10 Abs. 2 S. 4 BEHG) für Emissionszertifikate in Höhe von 60,00 € pro Tonne.

Bis einschließlich 31.12.2025 gelten die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegten Festpreise pro Emissionszertifikat. Ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 wird die Festpreisregelung durch ein Preiskorridorverfahren ersetzt (§ 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG). Das Versteigerungsverfahren sieht einen Mindestpreis von 55 € pro Tonne und einen Höchstpreis von 65 € pro Tonne vor.

Das Handelssystem ab dem Jahr 2027 wurde seitens des Gesetzgebers noch nicht festgelegt. Soweit sich an den gesetzlichen Grundlagen zum Handelssystem wesentliche Änderungen ergeben, die dazu führen, dass die bestehenden Preisbedingungen nicht mehr geeignet sind, das Handelssystem oder die dem Fernwärmeversorgungsunternehmen entstehenden Kosten abzubilden, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Regelungen anzupassen.

$nEP_0$  = Basiswert für den nationalen Emissionspreis in (€/t) gemäß § 10 Abs. 2 BEHG: 25 Euro pro Tonne.

Anwendungsbeispiel für den nationalen Emissionspreis ab Januar 2026:

Ausgangsformel:

$$AP_{CO2national\ neu} = 0,21 \frac{ct}{kWh} \times \frac{nEP_{neu}}{nEP_0}$$

Ermittlung der Indizes:

$nEP_0$  = geltender Preis für 2021 = 25 Euro pro Tonne

$nEP_{neu}$  = geltender Preis für 2026 = 60 Euro pro Tonne

Berechnung:

$$AP_{CO2national\ neu} = 0,21 \frac{ct}{kWh} \times \frac{60 \text{ €/t}}{25 \text{ €/t}} = \mathbf{0,50 \frac{ct}{kWh}} \text{ (netto)}, \mathbf{0,60 \frac{ct}{kWh}} \text{ (brutto)}$$

- 2.5 Sollte das Statistische Bundesamt Wiesbaden die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen, oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden erfolgen.
- 2.6 Sollte die European Energy Exchange AG die in der Preisformel 2.3 verwendeten Faktoren nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen an § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.
- 2.7 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend,

falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.

- 2.8 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.
- 2.9 Die Regelungen unter Ziffer 2.7 und 2.8 gelten für die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend.

### 3. Pauschalen

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

3.1.1 **Zu 4.1, 4.2 und 8. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzung der Kundenanlage	128,00 €	152,32 €
jeder vergebliche Weg im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung	64,00 €	76,16 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	64,00 €	umsatzsteuerfrei
Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung) auf Veranlassung des Kunden	128,00 €	152,32 €
Wiederherstellung der Anschlussnutzung	64,00 €	76,16 €
Vergebliche Anfahrt unseres Personals nach Terminabsprache	64,00 €	76,16 €
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	30,00 €	umsatzsteuerfrei

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

3.1.2 **Zu 7.4 und 7.5 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Verzug, § 27 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Mahnung	2,50 €	umsatzsteuerfrei

3.1.3 **Zu 7.6 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (Abrechnung, § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV)**

	Netto	Brutto
Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung / je Abrechnung	17,25 €	20,53 €

(Für die reguläre Jahresabrechnung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.)

- 3.2 Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:  
gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz
- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziff. 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.
- Umsatzsteuer: In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten (derzeit 19 %). Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich.

Stadtwerke Peine GmbH  
Woltorfer Straße 64  
31224 Peine  
fernwaerme@stadtwerke-peine.de  
kundenservice@stadtwerke-peine.de